



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.1.2016
COM(2016) 8 final

ANNEX 7

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des
Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren
Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits**

ANHANG

ANHANG VII: Protokolle Nr. 2 bis 4, Erklärungen und Schlussakte

PROTOKOLL NR. 2

GEGENSEITIGE AMTSHILFE IM ZOLLBEREICH

ARTIKEL 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck

- a) „Waren“ alle Waren, die unter das Harmonisierte System fallen, unabhängig vom Geltungsbereich dieses Abkommens
- b) „Zollrecht“ die Gesamtheit der im Gebiet einer Vertragspartei geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschließlich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen
- c) „ersuchende Behörde“ eine von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieses Protokolls stellt
- d) „ersuchte Behörde“ eine von einer Vertragspartei für die Anwendung dieses Protokolls bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieses Protokolls gerichtet ist
- e) „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person betreffen
- f) „Zuwiderhandlung gegen das Zollrecht“ die Verletzung oder die versuchte Verletzung des Zollrechts

ARTIKEL 2

Geltungsbereich

- 1. Die Vertragsparteien leisten einander in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Protokoll festgelegt sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch die Verhütung, Untersuchung und Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht.
- 2. Die Amtshilfe im Zollbereich im Sinne dieses Protokolls betrifft alle Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien, die für die Anwendung dieses Protokolls zuständig sind. Sie lässt die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen unberührt. Sie umfasst auch nicht Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Ersuchen der Justizbehörden gewonnen werden, es sei denn, dass diese Behörden die Übermittlung dieser Erkenntnisse vorher genehmigt haben.
- 3. Die Amtshilfe in Verfahren zur Einziehung von Zöllen, Abgaben oder Bußgeldern fällt nicht unter dieses Protokoll.

ARTIKEL 3

Amtshilfe auf Ersuchen

1. Auf Antrag der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde dieser Behörde alle sachdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, einschließlich Auskünften über festgestellte oder geplante Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen beziehungsweise verstoßen könnten.
2. Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit
 - a) ob die aus dem Gebiet der einen Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt wurden, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens
 - b) ob die in das Gebiet der einen Vertragspartei eingeführten Waren ordnungsgemäß aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei ausgeführt wurden, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens
3. Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die besondere Überwachung von
 - a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie an Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht beteiligt sind oder waren
 - b) Orten, an denen Warenvorräte in einer Weise angelegt wurden oder angelegt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass diese Waren bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen
 - c) Waren, die in einer Weise befördert werden oder befördert werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen, und
 - d) Beförderungsmitteln, die in einer Weise benutzt werden oder benutzt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt werden sollen

ARTIKEL 4

Amtshilfe ohne Ersuchen

Die Vertragsparteien leisten einander nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften von sich aus Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts notwendig ist, insbesondere indem sie Erkenntnisse weitergeben über

- a) Handlungen, die Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht darstellen oder ihres Erachtens darstellen und die für die andere Vertragspartei von Interesse sein könnten
- b) neue Mittel oder Methoden, die bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht angewandt werden
- c) Waren, von denen bekannt ist, dass sie Gegenstand von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind

- d) natürliche oder juristische Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie an Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht beteiligt sind oder waren, und
- e) Beförderungsmittel, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt wurden, werden oder werden könnten

ARTIKEL 5

Zustellung und Notifikation

1. Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften
 - a) die Zustellung aller Schriftstücke, die von der ersuchenden Behörde ausgehen und in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Gebiet der ersuchten Behörde und
 - b) gegebenenfalls die Notifikation aller Entscheidungen, die von der ersuchenden Behörde ausgehen und in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Gebiet der ersuchten Behörde
2. Das Ersuchen um Zustellung eines Schriftstücks oder um Notifikation einer Entscheidung ist schriftlich in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache zu stellen.

ARTIKEL 6

Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

1. Ersuchen nach diesem Protokoll sind schriftlich zu stellen. Den Ersuchen sind alle Schriftstücke beizufügen, die für ihre Erledigung erforderlich sind. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen angenommen werden, die jedoch unverzüglich schriftlich bestätigt werden müssen. Die Ersuchen können auch elektronisch übermittelt werden.
2. Die Ersuchen nach Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) ersuchende Behörde
 - b) Maßnahme, um die ersucht wird
 - c) Gegenstand und Grund des Ersuchens
 - d) betroffene Rechts- oder Verwaltungsvorschriften und sonstige rechtserhebliche Angaben
 - e) möglichst genaue und umfassende Angaben zu den natürlichen oder juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten, und
 - f) Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen
3. Die Ersuchen sind in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache vorzulegen. Dies gilt nicht für die dem Ersuchen nach Absatz 1 beigefügten Schriftstücke.

4. Entspricht ein Ersuchen nicht den Formvorschriften, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung verlangt werden; in der Zwischenzeit können Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

ARTIKEL 7

Erledigung der Amtshilfeersuchen

1. Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei handle; zu diesem Zweck hat sie die ihr bereits vorliegenden Erkenntnisse zu übermitteln und zweckdienliche Nachforschungen anzustellen beziehungsweise zu veranlassen. Dies gilt auch für eine andere Behörde, die von der ersuchten Behörde mit dem Ersuchen befasst wurde, sofern diese nicht selbst tätig werden kann.
2. Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei.
3. Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte einer Vertragspartei können mit Zustimmung der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen anwesend sein
 - a) um in den Diensträumen der ersuchten Behörde oder einer nach Absatz 1 zuständigen anderen Behörde Auskünfte über festgestellte oder vermutete Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht einzuholen, welche die ersuchende Behörde für die Zwecke dieses Protokolls benötigt
 - b) bei auf deren Gebiet durchgeführten Ermittlungen

ARTIKEL 8

Form der Auskunftserteilung

1. Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis der Ermittlungen schriftlich mit und fügt zweckdienliche Schriftstücke, beglaubigte Kopien und dergleichen bei.
2. Auf Ersuchen können die Informationen nach Absatz 1 in elektronischer Form vorgelegt werden.
3. Originale werden nur auf Ersuchen übermittelt, wenn beglaubigte Kopien nicht ausreichen würden. Die Originale werden so bald wie möglich zurückgegeben.

ARTIKEL 9

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

1. Die Amtshilfe kann abgelehnt oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn nach Auffassung einer betroffenen Vertragspartei durch die Amtshilfe nach diesem Protokoll
 - a) die Souveränität eines SADC-WPA-Staates oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der nach diesem Protokoll Amtshilfe leisten müsste, beeinträchtigt werden könnte oder

- b) die öffentliche Ordnung, die Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigt werden könnten, insbesondere in den Fällen des Artikels 10 Absatz 2, oder
 - c) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzt würde
2. Die Amtshilfe kann von der ersuchten Behörde mit der Begründung zurückgestellt werden, dass sie laufende Ermittlungen, Strafverfahren oder sonstige Verfahren beeinträchtigen würde. In diesem Fall berät sich die ersuchte Behörde mit der ersuchenden Behörde, um zu entscheiden, ob die Amtshilfe unter bestimmten von der ersuchten Behörde festgelegten Voraussetzungen oder Bedingungen geleistet werden kann.
 3. Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Falle eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines solchen Ersuchens steht dann im Ermessen der ersuchten Behörde.
 4. In den Fällen der Absätze 1 und 2 muss die Entscheidung der ersuchten Behörde der ersuchenden Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitgeteilt werden.

ARTIKEL 10

Informationsaustausch und Datenschutz

1. Die Auskünfte nach diesem Protokoll, gleichgültig in welcher Form sie erteilt werden, sind nach Maßgabe der Vorschriften der Vertragsparteien vertraulich oder nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz sowohl der für solche Auskünfte geltenden Rechtsvorschriften der Vertragspartei, die sie erhalten hat, als auch der entsprechenden für die EU-Behörden geltenden Rechtsvorschriften.
2. Personenbezogene Daten dürfen nur ausgetauscht werden, wenn die Vertragspartei, die sie erhalten soll, zusagt, diese Daten angemessen zu schützen. Zu diesem Zweck übermitteln die Vertragsparteien einander Informationen über ihre anwendbaren Vorschriften, gegebenenfalls einschließlich der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Rechtsvorschriften.
3. Die Verwendung der nach diesem Protokoll erlangten Auskünfte in wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht eingeleiteten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gilt als Verwendung für die Zwecke dieses Protokolls. Die Vertragsparteien können daher die nach diesem Protokoll erlangten Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in ihren Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in Gerichts- und Ermittlungsverfahren verwenden. Die zuständige Behörde, welche die betreffende Auskunft erteilt oder Einsicht in die betreffenden Schriftstücke gewährt hat, wird über eine solche Verwendung unterrichtet.
4. Die erlangten Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Protokolls verwendet werden. Will eine Vertragspartei diese Auskünfte zu anderen Zwecken verwenden, so muss sie die vorherige schriftliche Zustimmung der Behörde einholen, welche die Auskunft erteilt hat. Die Verwendung unterliegt dann den von dieser Behörde festgelegten Beschränkungen.

ARTIKEL 11

Sachverständige und Zeugen

Beamten der ersuchten Behörde kann gestattet werden, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter dieses Protokoll fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen aufzutreten und dabei Gegenstände, Schriftstücke oder beglaubigte Kopien von Schriftstücken vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist genau anzugeben, vor welcher Justiz- oder Verwaltungsbehörde der Beamte aussagen soll und in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung der Beamte befragt werden soll.

ARTIKEL 12

Kosten der Amtshilfe

Die Vertragsparteien verzichten auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Anwendung dieses Protokolls anfallenden Kosten; hiervon ausgenommen sind gegebenenfalls die Aufwendungen für Sachverständige und Zeugen sowie die Aufwendungen für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

ARTIKEL 13

Durchführung

1. Die Durchführung dieses Protokolls wird den Zollbehörden der SADC-WPA-Staaten einerseits und den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und gegebenenfalls den Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union andererseits übertragen. Sie treffen alle für seine Anwendung erforderlichen praktischen Maßnahmen und Vereinbarungen und tragen dabei insbesondere den geltenden Datenschutzvorschriften Rechnung.
2. Die Vertragsparteien konsultieren und unterrichten einander über die Einzelheiten der Durchführungsbestimmungen, die sie nach diesem Protokoll erlassen.

ARTIKEL 14

Änderungen

Die Vertragsparteien können dem Handels- und Entwicklungsausschuss Änderungen empfehlen, die ihres Erachtens an diesem Protokoll vorgenommen werden müssen.

ARTIKEL 15

Schlussbestimmungen

1. Dieses Protokoll steht der Anwendung von Abkommen über gegenseitige Amtshilfe, die zwischen den Vertragsparteien geschlossen wurden oder werden nicht entgegen, sondern ergänzt sie; auch schließt es eine im Rahmen solcher Abkommen vereinbarte weiterreichende Amtshilfe nicht aus.
2. Dieses Protokoll lässt die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus anderen internationalen Übereinkünften unberührt.
3. Dieses Protokoll lässt die EU-Vorschriften über den Austausch von nach diesem Protokoll erhaltenen Auskünften, die für die EU von Interesse sein könnten,

zwischen den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union unberührt.

4. Ungeachtet des Absatzes 1 gehen die Bestimmungen dieses Protokolls den Bestimmungen der bilateralen Abkommen über gegenseitige Amtshilfe, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und einem SADC-WPA-Staat geschlossen wurden oder werden, vor, soweit letztere mit den Bestimmungen dieses Protokolls unvereinbar sind.
5. Bei Fragen zur Anwendbarkeit dieses Protokolls nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um die Angelegenheit im Rahmen des mit Artikel 50 des Abkommens eingesetzten Sonderausschusses für Zollfragen und Handelserleichterungen zu klären.

PROTOKOLL NR. 3

GEOGRAFISCHE ANGABEN UND HANDEL MIT WEINEN UND SPIRITUOSEN

EINGEDENK des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika über den Handel mit Wein und des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika über den Handel mit Spirituosen, die beide am 28. Januar 2002 in Paarl unterzeichnet wurden,

ALS VERTRAGSPARTEI des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Südafrika andererseits, das am 11. Oktober 1999 in Pretoria unterzeichnet wurde, des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika über den Handel mit Wein ab 28. Januar 2002 und des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika über den Handel mit Spirituosen ab 28. Januar 2002,

IN DEM WUNSCH die Entwicklung geografischer Angaben zu fördern, die im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens als Angaben definiert werden, die eine Ware als aus dem Gebiet einer Vertragspartei oder aus einer Gegend oder einem Ort in diesem Gebiet stammend kennzeichnet, wenn eine bestimmte Qualität, der Ruf oder eine sonstige Eigenschaft der Ware im Wesentlichen auf ihrer geografischen Herkunft beruht,

IN ANERKENNUNG der Bedeutung der Getränkebranche für ihre Volkswirtschaften und die Notwendigkeit, den Handel mit Weinbauerzeugnissen und Spirituosen zwischen ihnen zu erleichtern –

ARTIKEL 1

Anwendung des Protokolls

1. Dieses Protokoll findet Anwendung auf Südafrika und die EU (im Folgenden „Vertragsparteien“).
2. Ein anderer SADC-WPA-Staat kann diesem Protokoll nur bezüglich der geografischen Angaben beitreten, indem er einen entsprechenden Antrag bei dem in Artikel 13 genannten Sonderausschuss für geografische Angaben und den Handel mit Wein und Spirituosen (im Folgenden „Sonderausschuss“) stellt.
3. Dieser Ausschuss kann dem Gemeinsamen Rat nach Artikel 117 dieses Abkommens Änderungsvorschläge zur Prüfung und Vorschläge zur Genehmigung des Beitritts des betreffenden SADC-WPA-Staats zu diesem Protokoll unterbreiten.

TEIL 1

GEOGRAFISCHE ANGABEN

ARTIKEL 2

Geltungsbereich

1. Dieser Teil betrifft die Anerkennung und den Schutz geografischer Angaben, mit denen Erzeugnisse mit Ursprung in den Gebieten der Vertragsparteien gekennzeichnet sind, die unter die Warenkategorien in den einzelnen Abschnitten des Anhangs I fallen.

2. Die Bestimmungen dieses Teils ergänzen und präzisieren die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem TRIPS-Übereinkommen und anderen geltenden multilateralen Übereinkommen, denen die Vertragsparteien beigetreten sind, und stehen daher weder im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser multilateralen Übereinkommen noch wirken sie sich nachteilig auf diese Bestimmungen aus.
3. Für die Zwecke dieses Teils stimmt die Definition des Begriffs „geografische Angabe“ mit derjenigen nach Artikel 22 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens überein.

ARTIKEL 3

Schutz der etablierten geografischen Angaben

1. Die EU gewährt den in Anhang I aufgeführten geografischen Angaben Südafrikas das in diesem Protokoll festgelegte Schutzniveau.
2. Südafrika gewährt den in Anhang I aufgeführten geografischen Angaben der EU das in diesem Protokoll festgelegte Schutzniveau.
3. Sobald alle in Anhang I aufgeführten und dort als geografische Angabe ausgewiesenen geografischen Angaben der EU beziehungsweise Südafrikas, für die als Prioritätsdatum „Tag des Inkrafttretens“ angegeben ist, nach Absatz 1 oder 2 geschützt sind, notifizieren die Vertragsparteien einander, dass der Schutz gewährt wurde.

ARTIKEL 4

Recht auf Verwendung geografischer Angaben

1. Eine nach diesem Teil geschützte geografische Angabe darf von jedem Wirtschaftsbeteiligten verwendet werden, der das betreffende der Produktspezifikation entsprechende Erzeugnis vermarktet.
2. Sobald eine geografische Angabe nach diesem Teil geschützt ist, darf die Verwendung des geschützten Namens nicht von einer Eintragung der Verwender oder weiteren Auflagen abhängig gemacht werden.

ARTIKEL 5

Schutzzumfang

1. Die geografischen Angaben, die in Artikel 3 genannt und in Anhang I aufgeführt sind, sowie diejenigen, die nach Artikel 7 hinzugefügt wurden, sind geschützt vor:
 - a) jeder direkten oder indirekten kommerziellen Verwendung eines geschützten Namens
 - für vergleichbare Erzeugnisse, die der Produktspezifikation des geschützten Namens nicht entsprechen, oder
 - soweit durch diese Verwendung die Bekanntheit einer geografischen Angabe ausgenutzt wird
 - b) jeder widerrechtlichen Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, einschließlich

- der Verwendung zusammen mit einer Angabe zum tatsächlichen Ursprung des fraglichen Erzeugnisses
 - der Verwendung in Übersetzungen, Transkriptionen oder Transliterationen
 - der Verwendung zusammen mit Begriffen wie „Art“, „Typ“, „Fasson“, „Nachahmung“, „Verfahren“ oder ähnlichen Begriffen oder Ausdrücken
- c) jeder sonstigen falschen oder irreführenden Angabe, die sich auf Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentliche Eigenschaften eines gleichartigen Erzeugnisses bezieht und auf der Aufmachung oder der äußeren Verpackung, in Werbematerial oder Schriftstücken über dieses Erzeugnis erscheint, sowie der Verwendung von Behältnissen, die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich des Ursprungs zu erwecken
- d) jeder sonstigen Praktik, die geeignet ist, den Verbraucher hinsichtlich des tatsächlichen Ursprungs eines gleichartigen Erzeugnisses irrezuführen
2. Es wird nicht davon ausgegangen, dass geschützte geografische Angaben im Gebiet der Vertragsparteien zu Oberbegriffen werden.
 3. Dieses Protokoll beeinträchtigt nicht das Recht einer Person, im Geschäftsverkehr ihren Namen oder den Namen ihres Geschäftsvorgängers zu verwenden, sofern dieser Name nicht in einer die Verbraucher irreführenden Weise verwendet wird.
 4. Schlägt Südafrika oder die EU im Rahmen von Verhandlungen mit einer dritten Partei vor, eine geografische Angabe der dritten Partei zu schützen, und ist dieser Name mit einer geografischen Angabe der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise gleichlautend, so wird letztere unterrichtet und erhält die Möglichkeit, sich hierzu zu äußern, bevor der Name geschützt wird.
 5. Dieser Teil verpflichtet Südafrika oder die EU nicht, eine geografische Angabe zu schützen, die in ihrem Ursprungsland nicht oder nicht mehr geschützt ist. Südafrika und die EU notifizieren einander, wenn eine geografische Angabe in ihrem Ursprungsland nicht mehr geschützt ist.

ARTIKEL 6

Verhältnis zwischen geografischen Angaben und Handelsmarken

1. Die Vertragsparteien lehnen die Eintragung einer Handelsmarke ab, auf die einer der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Sachverhalte zutrifft und die sich auf denselben Erzeugnistyp bezieht, oder erklären sie für ungültig, sofern der Antrag auf Eintragung der Handelsmarke zu einem späteren Zeitpunkt als der Antrag auf Schutz der geografischen Angabe in dem betreffenden Gebiet gestellt wird. Im Falle einer Nichtigerklärung kann eine zuständige Behörde einer Vertragspartei verfügen, dass eine Nichtigerklärung nur dann erfolgt, wenn von einer betroffenen Vertragspartei ein entsprechender Antrag ordnungsgemäß – und wie in den geltenden Rechtsvorschriften beschrieben – eingereicht wurde.
2. Für die bei Inkrafttreten dieses Protokolls in Anhang I aufgelisteten geografischen Angaben ist der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt des Antrags auf Schutz der geografischen Angabe das Prioritätsdatum nach Anhang I, unbeschadet der fortlaufenden Gültigkeit von Prioritätsrechten, die im Gebiet einer Vertragspartei

unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Protokolls galten, in Bezug auf eine bereits vor diesem Tag gültigen Handelsmarke.

3. Für die in Artikel 7 genannten geografischen Angaben ist der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt des Antrags auf Schutz der geografischen Angabe der Tag, an dem der Antrag einer Vertragspartei auf Schutz einer geografischen Angabe bei der anderen Vertragspartei eingeht, sofern diese geografische Angabe danach von der ersuchten Vertragspartei geschützt wird.
4. Der Schutz einer geografischen Angabe nach Artikel 5 gilt unbeschadet der weiteren Nutzung einer Handelsmarke, die im Gebiet einer Vertragspartei vor dem Zeitpunkt des Antrags auf Schutz der geografischen Angabe gutgläubig beantragt, eingetragen oder eingeführt wurde, sofern in den Rechtsvorschriften der betreffende Vertragspartei keine Gründe für die Nichtigkeit oder eine Nichtigerklärung der Handelsmarke bestehen. Der Zeitpunkt des Antrags auf Schutz der geografischen Angabe wird nach den Absätzen 2 und 3 festgesetzt.
5. Für die in Anhang I aufgelisteten und dort als geografische Angaben bezeichneten Angaben, für die als Prioritätsdatum „Tag des Inkrafttretens“ angegeben ist, gilt eine Handelsmarke, die zwischen dem Tag der Veröffentlichung der genannten geografischen Angaben zur Stellungnahme oder zur Ablehnung und dem Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls beantragt wurde und auf die eine der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Sachverhalte zutrifft, als bösgläubig beantragt.

ARTIKEL 7

Aufnahme weiterer geografischer Angaben in die Schutzliste

1. Südafrika und die EU können nach dem Verfahren des Artikels 13 weitere geografische Angaben in die Liste des Anhangs I aufnehmen.
2. Ein Name darf nicht in die Liste des Anhangs I aufgenommen werden, wenn er im Gebiet einer Vertragspartei mit dem Namen einer Pflanzensorte, einschließlich einer Traubensorte, oder einer Tierrasse kollidiert und daher den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irreführen könnte oder wenn dieser Name einen Oberbegriff für ein ähnliches Erzeugnis vollständig beinhaltet.
3. Falls eine in Artikel 3 oder in Artikel 7 Absatz 1 genannte geografische Angabe vollständig oder teilweise gleichlautend mit einer geografischen Angabe ist, die im Gebiet der betreffenden Vertragspartei geschützt ist oder deren Schutz vorgeschlagen wurde:
 - a) so wird jeder Angabe Schutz gewährt, sofern sie gutgläubig sowie unter angemessener Berücksichtigung der örtlichen und traditionellen Gebräuche und der tatsächlichen Verwechslungsgefahr verwendet wurde
 - b) legen Südafrika und die EU unbeschadet des Artikels 23 des TRIPS-Übereinkommens gemeinsam die praktischen Bedingungen für die Verwendung fest, nach denen die vollständig oder teilweise gleichlautenden geografischen Angaben voneinander unterschieden werden, wobei berücksichtigt wird, dass die betreffenden Erzeuger gerecht zu behandeln sind und der Verbraucher nicht irreführt werden darf
 - c) wird ein vollständig oder teilweise gleichlautender Name, der den Verbraucher zu der irrigen Annahme verleitet, dass die Erzeugnisse aus einem anderen

Gebiet stammen, nicht geschützt, auch wenn er in Bezug auf Ursprungsgebiet, -region oder -ort des betreffenden Erzeugnisses zutreffend ist

4. Südafrika und die EU sind nicht verpflichtet, eine geografische Angabe in den Fällen zu schützen, in denen der Schutz die Verbraucher – angesichts einer renommierten oder bekannten Handelsmarke – hinsichtlich der wahren Identität des betreffenden Erzeugnisses irreführen könnte.
5. Unbeschadet des Absatzes 4 schützen die Vertragsparteien eine geografische Angabe auch dann, wenn eine ältere Handelsmarke im Sinne des Artikels 6 Absatz 4 existiert.
6. Was die Entwicklung geografischer Angaben in Südafrika betrifft, so kann Südafrika nach dem Verfahren des Artikels 13 bis zu dreißig (30) Namen einreichen, die vorrangig geschützt werden sollen. Diese Anträge werden von der EU unverzüglich nach ihren internen Verfahren bearbeitet.

ARTIKEL 8

Durchsetzung des Schutzes

1. Die Vertragsparteien setzen den Schutz nach den Artikeln 3 bis 7 durch geeignete Verwaltungsmaßnahmen öffentlicher Stellen und zur Verfügung stehender Rechtsinstanzen durch, die nach den internen oder regionalen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien eingerichtet wurden. Sie setzen diesen Schutz auch auf Antrag einer interessierten Vertragspartei durch.
2. Sofern interne oder regionale Rechtsvorschriften Durchsetzungsmechanismen vorsehen, die jenen für vergleichbare Zwecke im Bereich der Etikettierung, der Herstellung und des geistigen Eigentums gleichwertig sind, werden sie als den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechend angesehen.

ARTIKEL 9

Zusammenarbeit bei der Verwaltung geografischer Angaben

1. Die EU und Südafrika notifizieren einander die Produktspezifikationen oder deren Zusammenfassungen sowie die Kontaktstellen für Kontrollbestimmungen, die den nach diesem Teil geschützten geografischen Angaben der anderen Vertragspartei entsprechen; sie können diese Informationen auch öffentlich zugänglich machen.
2. Nach diesem Teil geschützte geografische Angaben können nur von der Vertragspartei in dem Gebiet aufgehoben werden, in dem das Erzeugnis seinen Ursprung hat.
3. Fragen im Zusammenhang mit Produktspezifikationen geschützter Namen werden im Sonderausschuss behandelt. Eine Produktspezifikation nach diesem Teil ist eine Spezifikation, die von den Behörden der Vertragspartei in dem Gebiet, in dem das Erzeugnis seinen Ursprung hat und einschließlich etwaiger genehmigter Änderungen genehmigt wurde.
4. Die Bestimmungen dieses Teils lassen das Recht unberührt, die Anerkennung und den Schutz einer geografischen Angabe nach den einschlägigen Rechtsvorschriften Südafrikas oder der EU zu beantragen.

TEIL 2

HANDEL MIT WEINBAUERZEUGNISSEN UND SPIRITUOSEN

ARTIKEL 10

Anwendungs- und Geltungsbereich

Dieser Teil betrifft Weinbauerzeugnisse und Spirituosen, die unter die Positionen 2204 und 2208 des am 14. Juni 1983 in Brüssel unterzeichneten Internationalen Übereinkommens über das harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren, im Folgenden „Harmonisiertes System“, fallen.

ARTIKEL 11

Weinherstellungsverfahren

1. Die EU gestattet die Einfuhr und Vermarktung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in Südafrika in ihr Gebiet, bei deren Herstellung Folgendes beachtet wurde:
 - a) Warendefinitionen, die in Südafrika nach den Rechtsvorschriften des Anhangs II Abschnitt A1 Buchstabe a genehmigt wurden
 - b) önologische Verfahren und Auflagen, die in Südafrika nach den Rechtsvorschriften des Anhangs II Abschnitt A1 Buchstabe b oder anderweitig für die Verwendung in Exportweinen durch die zuständige Behörde genehmigt wurden, vorausgesetzt, sie wurden von der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (im Folgenden „OIV“) empfohlen und veröffentlicht
 - c) zusätzliche önologische Verfahren und Auflagen, die gemeinsam von den Vertragsparteien nach den Bedingungen des Anhangs II Abschnitt A1 Buchstabe c genehmigt wurden
2. Südafrika gestattet die Einfuhr und Vermarktung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in der EU in sein Gebiet, bei deren Herstellung Folgendes beachtet wurde:
 - a) Warendefinitionen, die in der EU nach den Rechtsvorschriften des Anhangs II Abschnitt B1 Buchstabe a genehmigt wurden
 - b) önologische Verfahren und Auflagen, die in der EU nach den Rechtsvorschriften des Anhangs II Abschnitt B1 Buchstabe b genehmigt wurden, vorausgesetzt, sie wurden von der OIV empfohlen und veröffentlicht
 - c) zusätzliche önologische Verfahren und Auflagen, die gemeinsam von den Vertragsparteien nach den Bedingungen des Anhangs II Abschnitt B1 Buchstabe c genehmigt wurden
3. Die Vertragsparteien können gemeinsam beschließen, Bezugnahmen auf Warendefinitionen sowie önologische Verfahren und Auflagen aufzunehmen, zu löschen oder zu ändern, und zwar im Wege einer Änderung des Anhangs II. Diese Beschlüsse werden vom Sonderausschuss nach seinen Verfahren angenommen.
4. Bezüglich der önologischen Verfahren bestätigen die Vertragsparteien ihre WTO-Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung, insbesondere ihre Verpflichtungen nach Artikel 40 dieses Abkommens.

ARTIKEL 12

Zertifizierungsbescheinigung für Weine und Spirituosen

1. Für aus Südafrika eingeführte und in der EU in **Verkehr** gebrachte Weinbauerzeugnisse und Spirituosen sind die gegebenenfalls von der Europäischen Union geforderten Dokumente und Zertifizierungsbescheinigungen auf die in Anhang II Abschnitt A2 genannten Schriftstücke beschränkt.
2. Für aus der EU eingeführte und in Südafrika in **Verkehr** gebrachte Weinbauerzeugnisse und Spirituosen sind die gegebenenfalls von Südafrika geforderten Dokumente und Zertifizierungsbescheinigungen auf die in Anhang II Abschnitt B2 genannten Schriftstücke beschränkt.

TEIL 3

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 13

Sonderausschuss

1. Die Vertragsparteien setzen einen Sonderausschuss für geografische Angaben und den Handel mit Wein und Spirituosen ein, der die Entwicklung dieses Protokolls überwachen, ihre Zusammenarbeit intensivieren, Informationen, insbesondere zu Produktspezifikationen oder deren Zusammenfassungen, austauschen und den von ihnen geführten Dialog über geografische Angaben verbessern soll.
2. Die Vertragsparteien halten in allen Fragen der Umsetzung und des Funktionierens dieses Protokolls über den Sonderausschuss Kontakt. Insbesondere stellen die Vertragsparteien sicher, dass sie einander alle Änderungen an Rechtsvorschriften, die unter dieses Protokoll fallende Angelegenheiten betreffen und die sich auf die zwischen ihnen gehandelten Erzeugnisse auswirken, zeitnah notifizieren.
3. Der Sonderausschuss sorgt für das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Protokolls; er kann Empfehlungen abgeben und Beschlüsse einvernehmlich fassen.
4. Abweichend von Artikel 117 dieses Abkommens kann der Sonderausschuss beschließen, die Anhänge dieses Protokolls zu ändern; dies betrifft auch Fragen der Zusammenarbeit nach dessen Artikel 14 Absatz 1.
5. Der Sonderausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

ARTIKEL 14

Zusammenarbeit und Streitvermeidung

1. Die Vertragsparteien arbeiten in geografische Angaben und den Handel mit Wein und Spirituosen betreffenden Fragen zusammen, und zwar in Bezug auf:
 - a) die Warendefinition, die Zertifizierung und die Etikettierung von Weinen
 - b) die Verwendung von Rebsorten bei der Weinherstellung und die entsprechende Etikettierung
 - c) die Verwendung traditioneller Bezeichnungen bei der Etikettierung von Weinen
 - d) die Warendefinition, die Zertifizierung und die Etikettierung von Spirituosen

- e) Fragen von beiderseitigem Interesse im Zusammenhang mit Waren der HS-Position 2205 und
 - f) Fragen im Zusammenhang mit der Anlage zum Briefwechsel in Anhang X TDCA (siehe Artikel 17 Absatz 2)
2. Die Bestimmungen des Teils III dieses Abkommens gelten für alle relevanten Fragen im Zusammenhang mit diesem Protokoll, wobei Bezugnahmen auf Vertragsparteien nur die Vertragsparteien dieses Protokolls betreffen und Bezugnahmen auf den Handels- und Entwicklungsausschuss als Bezugnahmen auf den Sonderausschuss gelten.

ARTIKEL 15

Geltende Bestimmungen

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in diesem Protokoll oder im Abkommen unterliegen die Einfuhr und die Vermarktung von unter dieses Protokoll fallenden und zwischen den Vertragsparteien gehandelten Erzeugnissen den Rechtsvorschriften, die im Gebiet der einführenden Vertragspartei gelten.

ARTIKEL 16

Anwendung bestimmter Marktzugangszugeständnisse

Vorbehaltlich des Artikels 113 Absatz 5 und nach Artikel 113 Absatz 6 des Abkommens werden die Marktzugangszugeständnisse nach Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 1 des Abkommens, die in den Stufenplänen der ANHÄNGE I und II des Abkommens mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet sind, der Vertragspartei, die nach Artikel 3 Absatz 3 dieses Protokolls eine Notifikation vorlegt, erst ab dem ersten Tag des Monats gewährt, der auf den Eingang dieser Notifikation bei der anderen Vertragspartei folgt.

ARTIKEL 17

Verhältnis zu anderen Abkommen

1. Die 2002 geschlossenen Abkommen in Form von Briefwechseln bezüglich der vorläufigen Anwendung bestimmter Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Südafrika über den Handel mit Wein und den Handel mit Spirituosen treten hiermit außer Kraft.
2. Hinsichtlich der Anlage zum Briefwechsel in Anhang X des TDCA gilt:
 - a) Die Bestimmungen zum Schutz der Bezeichnungen „Portwein“ und „Sherry“ in diesem Protokoll gelten unbeschadet der Anwendung der Ziffern 1 bis 4 der genannten Anlage
 - b) Der Satz unter Ziffer 6 „Diese Hilfe wird ab Inkrafttreten des Abkommens über Wein und Spirituosen geleistet.“ wird ersetzt durch „Diese Hilfe wird ab Inkrafttreten des Protokolls Nr. 3 zu diesem Abkommen über geografische Angaben und den Handel mit Weinen und Spirituosen geleistet.“

ARTIKEL 18

Übergangsmaßnahmen

Erzeugnisse, die bei Inkrafttreten nach den internen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien und nach ihren bilateralen gegenseitigen Verpflichtungen in einer Weise hergestellt, bezeichnet und aufgemacht wurden, die nach diesem Protokoll unzulässig ist, können wie folgt vermarktet werden:

- a) von Großhändlern oder Herstellern während eines Zeitraums von drei (3) Jahren und
- b) von Einzelhändlern bis zur Erschöpfung der Lagerbestände

ARTIKEL 19

Schlussbestimmungen

1. Die Anhänge sind Bestandteil dieses Protokolls.
2. Wird dieses Protokoll nach Artikel 113 des Abkommens vorläufig angewandt, so gelten Bezugnahmen auf den Tag des Inkrafttretens als Bezugnahme auf den Tag, ab dem das Abkommen vorläufig zwischen Südafrika und der EU angewandt wird.
3. Dieses Protokoll wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Es kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien oder infolge des Außerkrafttretens des Abkommens aufgehoben werden.

Anhang I des Protokolls Nr. 3

Verzeichnis geografischer Angaben Südafrikas und der EU

Anmerkung i:

In diesem Anhang werden Varianten der Einträge für eine geografische Angabe mit einem Schrägstrich mit vor- und nachgestelltem Leerschritt getrennt („ / “).

Anmerkung ii:

1. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Bereitstellung von Informationen über geschützte geografische Angaben zusammen. Unterlagen können angefordert werden, damit eine Vertragspartei ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen kann; sie können aber auch nur zu Informationszwecken verlangt werden. Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 lässt die Verpflichtung zur Vorlage von zusammenfassenden Unterlagen den Schutz einer geografischen Angabe unberührt.
2. Die vorgelegten Unterlagen belegen zum einen, dass die Bezeichnungen die Kriterien für eine geografische Angabe im Sinne der dritten Erwägung dieses Protokolls erfüllen, nämlich dass diese Angabe im Sinne des Artikel 22 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens eine Ware als aus dem Gebiet einer Vertragspartei oder aus einer Gegend oder einem Ort in diesem Gebiet stammend kennzeichnen, wenn eine bestimmte Qualität, der Ruf oder eine sonstige Eigenschaft der Ware im Wesentlichen auf ihrer geografischen Herkunft beruht, und zum anderen, dass die Bezeichnung in ihrem Ursprungsland geschützt ist.
3. Angesichts des Erfordernisses, die für die Sorgfaltspflicht einer Vertragspartei notwendigen Unterlagen zu vervollständigen, kooperieren die Vertragsparteien und unterstützen einander bei der Erstellung, Vorlage und Annahme der Unterlagen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihrer Sorgfaltspflicht zügig und sachlich nachzukommen.

Abschnitt A

Geografische Angaben Südafrikas

Abschnitt A.1 Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

	Land	Warenkategorie	Geografische Angabe	Prioritätsdatum
1	Südafrika	Kräutertee	Honeybush / Heuningbos / Honeybush tea / Heuningbos tee	Tag des Inkrafttretens
2	Südafrika	Kräutertee	Rooibos / Red Bush / Rooibostee / Rooibos tea / Rooitee / Rooibosch	Tag des Inkrafttretens
3	Südafrika	Fleisch	Karoo meat of origin	Tag des Inkrafttretens

Abschnitt A.2 Bier

	Land	Geografische Angabe	Prioritätsdatum
	-	-	-

Abschnitt A.3 Wein

	Land	Geografische Angabe	Prioritätsdatum
1	Südafrika	Agterkliphoogte	1.2.2002
2	Südafrika	Bamboesbaai / Bamboo Bay	1.2.2002
3	Südafrika	Banghoek	Tag des Inkrafttretens
4	Südafrika	Boberg	1.2.2002
5	Südafrika	Boesmansrivier / Boesmans River	1.2.2002
6	Südafrika	Bonnievale	1.2.2002
7	Südafrika	Bot River	Tag des Inkrafttretens
8	Südafrika	Bottelary	1.2.2002
9	Südafrika	Breede River Valley	1.2.2002
10	Südafrika	Breedekloof	Tag des Inkrafttretens
11	Südafrika	Buffeljags	1.2.2002
12	Südafrika	Calitzdorp	1.2.2002
13	Südafrika	Cape Agulhas	Tag des Inkrafttretens
14	Südafrika	Cape Point	1.2.2002
15	Südafrika	Cape South Coast	Tag des Inkrafttretens
16	Südafrika	Cederberg	1.2.2002
17	Südafrika	Lower Orange River / Central Orange River	1.2.2002
18	Südafrika	Ceres Plateau	Tag des Inkrafttretens
19	Südafrika	Citrusdal Mountain	Tag des Inkrafttretens

20	Südafrika	Citrusdal Valley	Tag des Inkrafttretens
21	Südafrika	Coastal Region	1.2.2002
22	Südafrika	Constantia	1.2.2002
23	Südafrika	Darling	1.2.2002
24	Südafrika	Devon Valley	1.2.2002
25	Südafrika	Douglas	1.2.2002
26	Südafrika	Durbanville	1.2.2002
27	Südafrika	Eastern Cape	Tag des Inkrafttretens
28	Südafrika	Eilandia	1.2.2002
29	Südafrika	Elandskloof	Tag des Inkrafttretens
30	Südafrika	Elgin	1.2.2002
31	Südafrika	Elim	1.2.2002
32	Südafrika	Franschhoek Valley / Franschhoek	1.2.2002
33	Südafrika	Goudini	1.2.2002
34	Südafrika	Greyton	Tag des Inkrafttretens
35	Südafrika	Groenekloof	1.2.2002
36	Südafrika	Hartswater	1.2.2002
37	Südafrika	Hemel-en-Aarde Ridge	Tag des Inkrafttretens
38	Südafrika	Hemel-en-Aarde Valley	Tag des Inkrafttretens
39	Südafrika	Herbertsdale	1.2.2002
40	Südafrika	Hex River Valley	Tag des Inkrafttretens
41	Südafrika	Hoopsrivier / Hoops River	1.2.2002
42	Südafrika	Hout Bay	Tag des Inkrafttretens
43	Südafrika	Jonkershoek Valley	1.2.2002
44	Südafrika	Klaasvoogds	1.2.2002
45	Südafrika	Klein Karoo	1.2.2002
46	Südafrika	Klein River	Tag des Inkrafttretens
47	Südafrika	Koekenaap	1.2.2002
48	Südafrika	Kwazulu-Natal	Tag des Inkrafttretens
49	Südafrika	Lamberts Bay	Tag des Inkrafttretens
50	Südafrika	Langeberg-Garcia	Tag des Inkrafttretens
51	Südafrika	Le Chasseur	1.2.2002
52	Südafrika	Limpopo	Tag des Inkrafttretens
53	Südafrika	Lutzville Valley	1.2.2002
54	Südafrika	Malgas	Tag des Inkrafttretens

55	Südafrika	Malmesbury	1.2.2002
56	Südafrika	McGregor	1.2.2002
57	Südafrika	Montagu	1.2.2002
58	Südafrika	Napier	Tag des Inkrafttretens
59	Südafrika	Northern Cape	Tag des Inkrafttretens
60	Südafrika	Nuy	1.2.2002
61	Südafrika	Olifants River	1.2.2002
62	Südafrika	Outeniqua	Tag des Inkrafttretens
63	Südafrika	Overberg	1.2.2002
64	Südafrika	Paarl	1.2.2002
65	Südafrika	Papegaaiberg	1.2.2002
66	Südafrika	Philadelphia	Tag des Inkrafttretens
67	Südafrika	Piekenierskloof	1.2.2002
68	Südafrika	Plettenberg Bay	Tag des Inkrafttretens
69	Südafrika	Polkadraai Hills	Tag des Inkrafttretens
70	Südafrika	Prince Albert Valley	1.2.2002
71	Südafrika	Riebeekberg	1.2.2002
72	Südafrika	Rietrivier FS	1.2.2002
73	Südafrika	Robertson	1.2.2002
74	Südafrika	Scherpenheuvel	1.2.2002
75	Südafrika	Simonsberg-Paarl	1.2.2002
76	Südafrika	Simonsberg-Stellenbosch	1.2.2002
77	Südafrika	Slanghoek	1.2.2002
78	Südafrika	Spruitdrift	1.2.2002
79	Südafrika	St Francis Bay	Tag des Inkrafttretens
80	Südafrika	Stanford Foothills	Tag des Inkrafttretens
81	Südafrika	Stellenbosch	1.2.2002
82	Südafrika	Stilbaai East	Tag des Inkrafttretens
83	Südafrika	Stormsvlei	1.2.2002
84	Südafrika	Sunday's Glen	Tag des Inkrafttretens
85	Südafrika	Sutherland-Karoo	Tag des Inkrafttretens
86	Südafrika	Swartberg	1.2.2002
87	Südafrika	Swartland	1.2.2002
88	Südafrika	Swellendam	1.2.2002
89	Südafrika	Theewater	Tag des Inkrafttretens
90	Südafrika	Tradouw	1.2.2002
91	Südafrika	Tradouw Highlands	Tag des

			Inkrafttretens
92	Südafrika	Tulbagh	1.2.2002
93	Südafrika	Tygerberg	1.2.2002
94	Südafrika	Upper Hemel-en-Aarde Valley	Tag des Inkrafttretens
95	Südafrika	Upper Langkloof	Tag des Inkrafttretens
96	Südafrika	Vinkrivier / Vink River	1.2.2002
97	Südafrika	Voor Paardeberg	Tag des Inkrafttretens
98	Südafrika	Vredendal	1.2.2002
99	Südafrika	Walker Bay	1.2.2002
100	Südafrika	Wellington	1.2.2002
101	Südafrika	Western Cape	Tag des Inkrafttretens
102	Südafrika	Worcester	1.2.2002

Abschnitt A.4 Spirituosen

	Land	Geografische Angabe	Prioritätsdatum
	-	-	-

Abschnitt B

Geografische Angaben der Europäischen Union

Abschnitt B.1 Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

	Land	Warenkategorie	Geografische Angabe	Prioritätsdatum
1	Tschechische Republik	Obst, Gemüse und Getreide, frisch oder verarbeitet	Žatecký chmel	Tag des Inkrafttretens
2	Dänemark	Käse	Danablu	Tag des Inkrafttretens
3	Deutschland	Obst, Gemüse und Getreide, frisch oder verarbeitet	Hopfen aus der Hallertau	Tag des Inkrafttretens
4	Deutschland	Obst, Gemüse und Getreide, frisch oder verarbeitet	Tettnanger Hopfen	Tag des Inkrafttretens
5	Deutschland	Fleischerzeugnisse	Nürnberger Bratwürste / Nürnberger Rostbratwürste	Tag des Inkrafttretens
6 ¹	Griechenland	Obst, Gemüse und Getreide, frisch oder verarbeitet	Ελιά Καλαμάτας / Elia Kalamatas	Tag des Inkrafttretens
7	Griechenland	Obst, Gemüse und Getreide, frisch oder verarbeitet	Φασόλια Γίγαντες Ελέφαντες Καστοριάς / Fassolia Gigantes Elefantos Kastorias	Tag des Inkrafttretens
8 ²	Griechenland	Käse	Φέτα / Feta	Tag des Inkrafttretens
9	Griechenland	Käse	Γραβιέρα Κρήτης / Graviera Kritis	Tag des Inkrafttretens
10	Griechenland	Olivenöl	Καλαμάτα / Kalamata	Tag des Inkrafttretens
11	Griechenland	Käse	Κασέρι / Kasseri	Tag des Inkrafttretens
12	Griechenland	Käse	Κεφαλογραβιέρα / Kefalograviera	Tag des Inkrafttretens
13	Griechenland	Olivenöl	Κολυμβάρι Χανίων	Tag des

¹ Die Rebsortenbezeichnungen „Kalamon“ und „Kalamata“ können weiterhin für ähnliche Erzeugnisse verwendet werden, solange die Verbraucher nicht hinsichtlich der Art des Begriffs oder des genauen Ursprungs des Erzeugnisses irreführt werden.

² Käse mit der im Einklang mit diesem Protokoll verwendeten Bezeichnung „Feta“ wird unter den folgenden Bedingungen auf dem südafrikanischen Markt in Verkehr gebracht:

- Schutz des Fetas griechischen Ursprungs
- Koexistenz für frühere durch früheren Gebrauch oder nach dem Common Law etablierte Handelsmarken oder für nach südafrikanischem Recht eingetragene Handelsmarken
- für andere Nutzer Bezeichnung südafrikanischer Feta oder nach Feta-Art oder Feta-Typ
- stufenweise Einführung binnen fünf (5) Jahren der Kennzeichnungsvorschriften für alle Verwendungen von „Feta“, damit folgenden Erfordernissen Genüge geleistet wird: i) Ursprungsland, ii) Kennzeichnung des Milchtiers, iii) Kennzeichnung von Erzeugnissen ohne geografische Angabe als südafrikanischer Feta oder nach Feta-Art oder Feta-Typ oder Entsprechungen in anderen südafrikanischen Sprachen; ausgenommen davon sind die unter Koexistenz genannten

			Κρήτης / Kolymvari Chanion Kritis	Inkrafttretens
14	Griechenland	Obst, Gemüse und Getreide, frisch oder verarbeitet	Κονσερβολιά Αμφίσσης / Konservolia Amfissis	Tag des Inkrafttretens
15	Griechenland	Obst, Gemüse und Getreide, frisch oder verarbeitet	Κορινθιακή Σταφίδα Βοστίτσα / Korinthiaki Stafida Vostitsa	Tag des Inkrafttretens
16	Griechenland	andere Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Κρόκος Κοζάνης / Krokos Kozanis	Tag des Inkrafttretens
17	Griechenland	Olivenöl	Λακωνία / Lakonia	Tag des Inkrafttretens
18	Griechenland	Natürliche Gummis und Harze	Μαστίχα Χίου / Masticha Chiou	Tag des Inkrafttretens
19	Griechenland	Olivenöl	Σητεία Λασιθίου Κρήτης / Sitia Lasithiou Kritis	Tag des Inkrafttretens
20	Spanien	Olivenöl	Aceite de Terra Alta / Oli de Terra Alta	Tag des Inkrafttretens
21	Spanien	Olivenöl	Aceite del Baix Ebre-Montsià / Oli del Baix Ebre-Montsià	Tag des Inkrafttretens
22	Spanien	Olivenöl	Aceite del Bajo Aragón	Tag des Inkrafttretens
23	Spanien	Käse	Arzúa-Ulloa	Tag des Inkrafttretens
24	Spanien	Obst, Gemüse und Getreide, frisch oder verarbeitet	Azafrán de la Mancha	Tag des Inkrafttretens
25	Spanien	Olivenöl	Baena	Tag des Inkrafttretens
26 ³	Spanien	Obst, Gemüse und Getreide, frisch oder verarbeitet	Cítricos Valencianos / Cítrics Valencians	Tag des Inkrafttretens
27	Spanien	Fleischerzeugnisse	Dehesa de Extremadura	Tag des Inkrafttretens
28	Spanien	Fleischerzeugnisse	Guijuelo	Tag des Inkrafttretens
29	Spanien	Käse	Idiazábal	Tag des Inkrafttretens
30	Spanien	Fleischerzeugnisse	Jamón de Huelva	Tag des Inkrafttretens
31	Spanien	Fleischerzeugnisse	Jamón de Teruel	Tag des Inkrafttretens
32	Spanien	Süßware	Jijona	Tag des Inkrafttretens

³ Sortenbezeichnungen, die den Begriff „Valencia“ umfassen oder daraus bestehen, können weiterhin für ähnliche Erzeugnisse verwendet werden, solange die Verbraucher nicht hinsichtlich der Art des Begriffs oder des genauen Ursprungs des Erzeugnisses irreführt werden.

33	Spanien	Olivenöl	Les Garrigues	Tag des Inkrafttretens
34	Spanien	Käse	Mahón-Menorca	Tag des Inkrafttretens
35	Spanien	Olivenöl	Priego de Córdoba	Tag des Inkrafttretens
36	Spanien	Käse	Queso Manchego	Tag des Inkrafttretens
37	Spanien	Fleischerzeugnisse	Salchichón de Vic / Llonganissa de Vic	Tag des Inkrafttretens
38	Spanien	Olivenöl	Sierra de Cádiz	Tag des Inkrafttretens
39	Spanien	Olivenöl	Sierra de Cazorla	Tag des Inkrafttretens
40	Spanien	Olivenöl	Sierra de Segura	Tag des Inkrafttretens
41	Spanien	Olivenöl	Sierra Mágina	Tag des Inkrafttretens
42	Spanien	Olivenöl	Siurana	Tag des Inkrafttretens
43	Spanien	Fleischerzeugnisse	Sobrasada de Mallorca	Tag des Inkrafttretens
44	Spanien	Backwaren	Turrón de Alicante	Tag des Inkrafttretens
45	Frankreich	Käse	Brie de Meaux	Tag des Inkrafttretens
46	Frankreich	Käse	Camembert de Normandie	Tag des Inkrafttretens
47	Frankreich	Fleischerzeugnisse	Canard à foie gras du Sud-Ouest (Chalosse, Gascogne, Gers, Landes, Périgord, Quercy)	Tag des Inkrafttretens
48	Frankreich	Käse	Comté	Tag des Inkrafttretens
49	Frankreich	Käse	Emmental de Savoie	Tag des Inkrafttretens
50	Frankreich	Olivenöl	Huile d'olive de Haute-Provence	Tag des Inkrafttretens
51	Frankreich	etherische Öle	Huile essentielle de lavande de Haute-Provence	Tag des Inkrafttretens
52	Frankreich	Fischereierzeugnisse	Huîtres Marennes Oléron	Tag des Inkrafttretens
53	Frankreich	Fleischerzeugnisse	Jambon de Bayonne	Tag des Inkrafttretens
54	Frankreich	Käse	Mont d'Or / Vacherin du Haut-Doubs	Tag des Inkrafttretens
55	Frankreich	Obst, Gemüse und Getreide, frisch	Pruneaux d'Agen / Pruneaux d'Agen mi-	Tag des Inkrafttretens

		oder verarbeitet	cuits	
56	Frankreich	Käse	Reblochon / Reblochon de Savoie	Tag des Inkrafttretens
57	Frankreich	Käse	Roquefort	Tag des Inkrafttretens
58	Italien	Würzsoße	Aceto Balsamico di Modena	Tag des Inkrafttretens
59	Italien	Würzsoße	Aceto balsamico tradizionale di Modena	Tag des Inkrafttretens
60	Italien	Obst, Gemüse und Getreide, frisch oder verarbeitet	Arancia Rossa di Sicilia	Tag des Inkrafttretens
61	Italien	Käse	Asiago	Tag des Inkrafttretens
62	Italien	Fleischerzeugnisse	Bresaola della Valtellina	Tag des Inkrafttretens
63	Italien	Obst, Gemüse und Getreide, frisch oder verarbeitet	Cappero di Pantelleria	Tag des Inkrafttretens
64	Italien	Fleischerzeugnisse	Cotechino Modena	Tag des Inkrafttretens
65	Italien	Käse	Fontina	Tag des Inkrafttretens
66	Italien	Käse	Gorgonzola	Tag des Inkrafttretens
67	Italien	Käse	Grana Padano	Tag des Inkrafttretens
68	Italien	Obst, Gemüse und Getreide, frisch oder verarbeitet	Mela Alto Adige / Südtiroler Apfel	Tag des Inkrafttretens
69	Italien	Fleischerzeugnisse	Mortadella Bologna	Tag des Inkrafttretens
70	Italien	Käse	Mozzarella di Bufala Campana	Tag des Inkrafttretens
71	Italien	Käse	Parmigiano Reggiano	Tag des Inkrafttretens
72	Italien	Käse	Pecorino Romano	Tag des Inkrafttretens
73	Italien	Käse	Pecorino Sardo	Tag des Inkrafttretens
74	Italien	Käse	Pecorino Toscano	Tag des Inkrafttretens
75	Italien	Obst, Gemüse und Getreide, frisch oder verarbeitet	Pomodoro di Pachino	Tag des Inkrafttretens
76	Italien	Fleischerzeugnisse	Prosciutto di Modena	Tag des Inkrafttretens
77	Italien	Fleischerzeugnisse	Prosciutto di Parma	Tag des Inkrafttretens
78	Italien	Fleischerzeugnisse	Prosciutto di San	Tag des

			Daniele	Inkrafttretens
79	Italien	Fleischerzeugnisse	Prosciutto Toscano	Tag des Inkrafttretens
80	Italien	Käse	Provolone Valpadana	Tag des Inkrafttretens
81	Italien	Fleischerzeugnisse	Speck Alto Adige / Südtiroler Markenspeck / Südtiroler Speck	Tag des Inkrafttretens
82	Italien	Käse	Taleggio	Tag des Inkrafttretens
83	Italien	Olivenöl	Toscano	Tag des Inkrafttretens
84	Italien	Olivenöl	Veneto Valpolicella / Veneto Euganei e Berici / Veneto del Grappa	Tag des Inkrafttretens
85	Italien	Fleischerzeugnisse	Zampone Modena	Tag des Inkrafttretens
86	Zypern	Backwaren	Λουκούμι Γεροσκήπου / Loukoumi Geroskipou	Tag des Inkrafttretens
87	Ungarn	Fleischerzeugnisse	Szegedi szalámi / Szegedi téliszalámi	Tag des Inkrafttretens
88	Niederlande	Käse	Edam Holland	Tag des Inkrafttretens
89	Niederlande	Käse	Gouda Holland	Tag des Inkrafttretens
90	Österreich	Käse	Tiroler Bergkäse	Tag des Inkrafttretens
91	Österreich	Fleischerzeugnisse	Tiroler Speck	Tag des Inkrafttretens
92	Portugal	Obst, Gemüse und Getreide, frisch oder verarbeitet	Ananás dos Açores / São Miguel	Tag des Inkrafttretens
93	Portugal	Olivenöl	Azeite de Moura	Tag des Inkrafttretens
94	Portugal	Olivenöl	Azeite do Alentejo Interior	Tag des Inkrafttretens
95	Portugal	Olivenöl	Azeites da Beira Interior (Azeite da Beira Alta, Azeite da Beira Baixa)	Tag des Inkrafttretens
96	Portugal	Olivenöl	Azeite de Trás-os-Montes	Tag des Inkrafttretens
97	Portugal	Olivenöl	Azeites do Norte Alentejano	Tag des Inkrafttretens
98	Portugal	Olivenöl	Azeites do Ribatejo	Tag des Inkrafttretens
99	Portugal	Fleischerzeugnisse	Chouriça de Carne de Vinhais / Linguiça de Vinhais	Tag des Inkrafttretens

100	Portugal	Obst, Gemüse und Getreide, frisch oder verarbeitet	Pêra Rocha do Oeste	Tag des Inkrafttretens
101	Portugal	Fleischerzeugnisse	Presunto de Barrancos	Tag des Inkrafttretens
102	Portugal	Käse	Queijo S. Jorge	Tag des Inkrafttretens
103	Portugal	Käse	Queijo Serra da Estrela	Tag des Inkrafttretens
104	Portugal	Fleischerzeugnisse	Salpicão de Vinhais	Tag des Inkrafttretens
105	Vereinigtes Königreich	Käse	White Stilton cheese / Blue Stilton cheese	Tag des Inkrafttretens

Abschnitt B.2 Bier

	Land	Geografische Angabe	Prioritätsdatum
1	Tschechische Republik	České pivo	Tag des Inkrafttretens
2	Tschechische Republik	Českobudějovické pivo	Tag des Inkrafttretens
3	Deutschland	Bayerisches Bier	Tag des Inkrafttretens
4	Deutschland	Bremer Bier	Tag des Inkrafttretens
5	Deutschland	Münchener Bier	Tag des Inkrafttretens

Abschnitt B.3 Wein

	Land	Geografische Angabe	Prioritätsdatum
1	Deutschland	Franken	1.2.2002
2	Deutschland	Mittelrhein	1.2.2002
3	Deutschland	Mosel	1.2.2002
4	Deutschland	Rheingau	1.2.2002
5	Deutschland	Rheinhessen	1.2.2002
6	Griechenland	Αμύνταιο / Amynteo	Tag des Inkrafttretens
7	Griechenland	Κρήτη / Crete	Tag des Inkrafttretens
8	Griechenland	Μακεδονία / Macedonia	Tag des Inkrafttretens
9	Griechenland	Μαντινεία / Mantinia	Tag des Inkrafttretens
10	Griechenland	Νάουσα / Naoussa	Tag des Inkrafttretens
11	Griechenland	Νεμέα / Nemea	Tag des Inkrafttretens
12	Griechenland	Πελοπόννησος / Peloponnese	Tag des Inkrafttretens

13 ⁴	Griechenland	Ρετσίνα Αττικής / Retsina of Attiki	Tag des Inkrafttretens
14	Griechenland	Ρόδος / Rhodes	Tag des Inkrafttretens
15	Griechenland	Σάμος / Samos	Tag des Inkrafttretens
16	Griechenland	Σαντορίνη / Santorini	Tag des Inkrafttretens
17	Griechenland	Στερεά Ελλάδα / Sterea Ellada	Tag des Inkrafttretens
18	Griechenland	Θράκη / Thrace	Tag des Inkrafttretens
19	Spanien	Cataluña	Tag des Inkrafttretens
20	Spanien	Cava	1.2.2002
21	Spanien	Empordà	Tag des Inkrafttretens
22	Spanien	Jerez-Xérès-Sherry / Jerez / Xérès / Sherry	2.2.1659
23	Spanien	Jumilla	1.2.2002
24	Spanien	La Mancha	1.2.2002
25	Spanien	Málaga	1.2.2002
26	Spanien	Manzanilla-Sanlúcar de Barrameda / Manzanilla	1.2.2002
27	Spanien	Navarra	1.2.2002
28	Spanien	Penedès	1.2.2002
29	Spanien	Priorat	1.2.2002
30	Spanien	Rías Baixas	1.2.2002
31	Spanien	Ribera del Duero	1.2.2002
32	Spanien	Rioja	1.2.2002
33	Spanien	Rueda	1.2.2002
34	Spanien	Somontano	1.2.2002
35	Spanien	Toro	1.2.2002
36	Spanien	Utiel-Requena	1.2.2002
37	Spanien	Valdepeñas	1.2.2002
38	Spanien	Valencia	1.2.2002
39	Frankreich	Alsace	1.2.2002
40	Frankreich	Anjou	1.2.2002
41	Frankreich	Beaujolais	1.2.2002
42	Frankreich	Beaune / Côte de Beaune	1.2.2002
43	Frankreich	Bordeaux	1.2.2002
44	Frankreich	Bourgogne	1.2.2002
45	Frankreich	Cahors	1.2.2002
46	Frankreich	Chablis	1.2.2002
47	Frankreich	Chambertin	1.2.2002
48	Frankreich	Champagne	26.6.1935
49	Frankreich	Châteauneuf-du-Pape	1.2.2002

⁴ In Südafrika wird dieses Erzeugnis als „aromatisierter Traubenschnaps“ eingereicht.

50	Frankreich	Clos de Vougeot	1.2.2002
51	Frankreich	Corton	1.2.2002
52	Frankreich	Côte Rôtie	1.2.2002
53	Frankreich	Côtes de Provence	1.2.2002
54	Frankreich	Côtes du Rhône	1.2.2002
55	Frankreich	Côtes du Roussillon	1.2.2002
56	Frankreich	Graves / Graves de Vayres	1.2.2002
57	Frankreich	Crozes-Hermitage / Crozes-Ermitage / Hermitage / l'Hermitage / Ermitage / l'Ermitage	1.2.2002
58	Frankreich	Languedoc	1.2.2002
59	Frankreich	Margaux	1.2.2002
60	Frankreich	Médoc / Haut-Médoc	1.2.2002
61	Frankreich	Meursault	1.2.2002
62	Frankreich	Montrachet	1.2.2002
63	Frankreich	Moselle	1.2.2002
64	Frankreich	Musigny	1.2.2002
65	Frankreich	Nuits / Nuits-Saint-Georges / Côte de Nuits-Villages	1.2.2002
66	Frankreich	Pays d'Oc	1.2.2002
67	Frankreich	Pessac-Léognan	1.2.2002
68	Frankreich	Pomerol	1.2.2002
69	Frankreich	Pommard	1.2.2002
70	Frankreich	Quincy	1.2.2002
71	Frankreich	Romanée Conti	1.2.2002
72	Frankreich	Saint-Estèphe	1.2.2002
73	Frankreich	Saint-Émilion	1.2.2002
74	Frankreich	Saint-Julien	1.2.2002
75	Frankreich	Sancerre	1.2.2002
76	Frankreich	Sauternes	1.2.2002
77	Frankreich	Touraine	1.2.2002
78	Frankreich	Val de Loire	1.2.2002
79	Frankreich	Volnay	1.2.2002
80	Italien	Asti	1.2.2002
81	Italien	Barbaresco	1.2.2002
82	Italien	Bardolino / Bardolino Superiore	1.2.2002
83	Italien	Barolo	1.2.2002
84	Italien	Brachetto d'Acqui / Acqui	1.2.2002
85	Italien	Brunello di Montalcino	1.2.2002
86	Italien	Campania	1.2.2002
87	Italien	Chianti	1.2.2002
88	Italien	Conegliano Valdobbiadene – Prosecco / Conegliano – Prosecco / Valdobbiadene – Prosecco	Tag des Inkrafttretens
89	Italien	Alba	1.2.2002
90	Italien	Franciacorta	1.2.2002
91	Italien	Lambrusco di Sorbara	1.2.2002
92	Italien	Lambrusco Grasparossa di Castelvetro	1.2.2002
93	Italien	Marsala	1.2.2002

94	Italien	Montepulciano d'Abruzzo	1.2.2002
95	Italien	Sicilia	1.2.2002
96	Italien	Soave	1.2.2002
97	Italien	Toscana / Toscana	1.2.2002
98	Italien	Valpolicella	1.2.2002
99	Italien	Veneto	1.2.2002
100	Italien	Vino Nobile di Montepulciano	1.2.2002
101	Zypern	Κουμανδαρία / Commandaria	Tag des Inkrafttretens
102	Zypern	Πάφος / Pafos	Tag des Inkrafttretens
103	Ungarn	Tokaj / Tokaji	Tag des Inkrafttretens
104	Portugal	Alentejo	1.2.2002
105	Portugal	Algarve	1.2.2002
106	Portugal	Bairrada	1.2.2002
107	Portugal	Dão	1.2.2002
108	Portugal	Douro	1.2.2002
109	Portugal	Lisboa	Tag des Inkrafttretens
110	Portugal	Madeira / Madera / Vinho da Madeira / Madeira Wein / Madeira Wine / Vin de Madère / Vino di Madera / Madeira Wijn	1.2.2002
111	Portugal	Moscatel de Setúbal	1.2.2002
112	Portugal	Porto / Oporto / Vinho do Porto / Vin de Porto / Port / Port Wine / Portwein / Portvin / Portwijn	2.2.1659
113	Portugal	Tejo	Tag des Inkrafttretens
114	Portugal	Vinho Verde	1.2.2002
115	Romania	Cotești	Tag des Inkrafttretens
116	Romania	Cotnari	Tag des Inkrafttretens
117	Romania	Dealu Mare	Tag des Inkrafttretens
118	Romania	Murfatlar	Tag des Inkrafttretens
119	Romania	Târnave	Tag des Inkrafttretens
120	Slovakia	Vinohradnícka oblasť Tokaj	Tag des Inkrafttretens

Abschnitt B.4 Spirituosen

	Land	Geografische Angabe	Prioritätsdatum
1	Irland	Irish Cream	1.2.2002
2	Irland	Irish Whiskey / Uisce Beatha Eireannach / Irish Whisky	1.2.2002

3	Griechenland	Τσίπουρο / Tsipouro	1.2.2002
4	Spanien	Brandy de Jerez	1.2.2002
5	Spanien	Pacharán Navarro	1.2.2002
6	Frankreich	Armagnac	1.2.2002
7	Frankreich	Calvados	1.2.2002
8	Frankreich	Cognac	1.2.2002
9	Frankreich	Rhum de la Martinique	1.2.2002
10	Italien	Grappa	1.2.2002
11	Zypern	Ζιβανία / Τζιβανία / Ζιβάνα / Zivania	Tag des Inkrafttretens
12	Mehr als ein (1) Land: Ungarn und Österreich	Pálinka	Tag des Inkrafttretens
13	Ungarn	Törkölypálinka	Tag des Inkrafttretens
14	Österreich	Inländerrum	Tag des Inkrafttretens
15	Österreich	Jägertee / Jagertee / Jagatee	1.2.2002
16	Polen	Polska Wódka / Polish Vodka	Tag des Inkrafttretens
17	Finnland	Vodka of Finland / Suomalainen Vodka / Finsk Vodka	1.2.2002
18	Schweden	Svensk Vodka / Swedish Vodka	1.2.2002
19	Vereinigtes Königreich	Scotch Whisky	1.2.2002
20	Mehr als ein (1) Land: Belgien, Deutschland, Österreich	Korn / Kornbrand	1.2.2002
21	Mehr als ein (1) Land: Griechenland, Zypern	Ούζο / Ouzo	1.2.2002

Anhang II des Protokolls Nr. 3

Einfuhr und Vermarktung von Weinbauerzeugnissen und Spirituosen mit Ursprung in Südafrika und der EU

Abschnitt A

Ursprungserzeugnisse Südafrikas

Abschnitt A.1 - In Artikel 11 Absatz 1 genannte önologische Verfahren und Auflagen sowie Warendefinitionen

Für die Zwecke des Artikels 11 und des Anhangs II Abschnitt A.1 Buchstabe a bezieht sich der Begriff „Warendefinitionen“ nicht auf Herstellungsverfahren oder önologische Verfahren und Auflagen, die unter die Buchstaben b und c fallen.

Weinen darf kein Branntwein zugefügt werden, ausgenommen Likörweinen, denen nur Weinbrand zugefügt werden darf.

a) Rechtsvorschriften zu Warendefinitionen:

Gesetze: Liquor Products Act 60 (Gesetz Nr. 60 (1989)), zuletzt geändert mit dem Liquor Products Amendment Act 32 (Gesetz Nr. 32 (2008)):

– Abschnitte 1 und 5

Verordnungen: Liquor Products Act 60 (Gesetz Nr. 60 (1989)) – Verordnungen, GG 12558 vom 29.6.1990, zuletzt geändert durch GN R525, GG 35501 vom 13.7.2012:

– Abschnitte 1, 3, 4 und 5

– Tabelle 2

Ursprungsweinregelung: Liquor Products Act 60 (Gesetz Nr. 60 (1989)) – Ursprungsweinregelung, GG 12558 vom 29.6.1990, zuletzt geändert durch GN R526, GG 35501 vom 13.7.2012:

– Abschnitt 1

– Abschnitte 8 bis 14N einschließlich

– Abschnitt 20

b) Rechtsvorschriften zu önologischen Verfahren und Auflagen:

Gesetze: Liquor Products Act 60 (Gesetz Nr. 60 (1989)), zuletzt geändert mit dem Liquor Products Amendment Act 32 (Gesetz Nr. 32 (2008)) sowie spätere Änderungen:

– Abschnitte 1 und 5

Verordnungen: Liquor Products Act 60 (Gesetz Nr. 60 (1989)) – Verordnungen, GG 12558 vom 29.6.1990, zuletzt geändert durch GN R525, GG 35501 vom 13.7.2012 sowie spätere Änderungen:

– Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 30, 31 und 32

– Tabellen 1, 2, 6, 7 und 13

Ursprungsweinregelung: Liquor Products Act 60 (Gesetz Nr. 60 (1989)) – Ursprungsweinregelung, GG 12558 vom 29.6.1990, zuletzt geändert durch GN R526, GG 35501 vom 13.7.2012 sowie spätere Änderungen:

– Abschnitte 17 und 20

– Tabellen 1, 2 und 4

c) Zusätzliche önologische Verfahren und Auflagen:

1. Agar-Agar

Agar-Agar kann bis zur Entscheidung der OIV über seine Zulässigkeit bei der Weinherstellung vorläufig verwendet werden (Tabelle 6 des Liquor Products Act 60 (Gesetz Nr. 60 (1989)) – Verordnungen).

2. Traubenmostkonzentrat und rektifiziertes Traubenmostkonzentrat

Traubenmostkonzentrat und rektifiziertes Traubenmostkonzentrat kann unter bestimmten eingeschränkten in den südafrikanischen Verordnungen festgehaltenen Bedingungen zur Anreicherung und Süßung verwendet werden; die Verwendung dieser Erzeugnisse in rückverdünnter Form in unter dieses Protokoll fallenden Weinen ist nicht erlaubt (Tabelle 6 des Liquor Products Act 60 (Gesetz Nr. 60 (1989)) – Verordnungen).

3. Wasserzusatz

Das Zusetzen von Wasser bei der Weinherstellung ist verboten, außer wenn es aus bestimmten technischen Gründen erforderlich ist.

4. Wasserstoffperoxid

Die Verwendung von Wasserstoffperoxid nach den südafrikanischen Verordnungen (Tabelle 6 des Liquor Products Act 60 (Gesetz Nr. 60 (1989)) – Verordnungen) ist auf die Verwendung in Traubensaft, Traubenkonzentrat oder Traubenmost beschränkt.

5. Weinsäure

Die Verwendung von Weinsäure zur Säuerung nach den südafrikanischen Verordnungen (Tabelle 6 des Liquor Products Act 60 (Gesetz Nr. 60 (1989)) – Verordnungen) ist nur dann erlaubt, wenn der ursprüngliche Säuregehalt um höchstens 4,0 Gramm pro Liter ausgedrückt in Weinsäure erhöht wird.

Abschnitt A.2 - In Artikel 12 Absatz 1 genannte Dokumente und Zertifizierungsbescheinigungen

Bescheinigungen und Analysebericht

- a) Die Europäische Union genehmigt die Einfuhr von Weinen in ihr Gebiet nach den in der einschlägigen Anlage vorgesehenen Vorschriften für die Einfuhrbescheinigungen und die Analyseberichte.
- b) Die Europäische Union verpflichtet sich, die Einfuhr von Wein mit Ursprung im Hoheitsgebiet Südafrikas keinen strengeren Einfuhrbescheinigungsbedingungen zu unterwerfen als denjenigen, die in diesem Protokoll festgesetzt wurden.
- c) Die Europäische Union genehmigt die Einfuhr von Spirituosen in ihr Gebiet nach den in ihren Rechtsvorschriften vorgesehenen Vorschriften für die Einfuhrbescheinigung und die Analyseberichte.

Abschnitt B

Ursprungserzeugnis der Europäischen Union

Abschnitt B.1 - In Artikel 11 Absatz 2 genannte önologische Verfahren und Auflagen sowie Warendefinitionen

Weinen darf kein Branntwein zugesetzt werden, ausgenommen angereicherten Weinen, denen nur Weinbrand zugesetzt werden darf.

a) Rechtsvorschriften zu Warendefinitionen:

- i) Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671), insbesondere die Erzeugungsvorschriften im Weinsektor nach den Artikeln 75, 78, 80, 81, 83 und 91 sowie Anhang VII Teil II
- ii) Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen (ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 1), insbesondere Artikel 2 sowie Anhänge II und III
- iii) Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission vom 14. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 60), insbesondere die Artikel 7, 57, 58, 64 und 66 sowie Anhänge XIII, XIV und XVI

b) Rechtsvorschriften zu önologischen Verfahren und Auflagen:

- i) Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671), insbesondere die Erzeugungsvorschriften im Weinsektor nach den Artikeln 75, 80, 83 und 91 sowie Anhang VIII Teile I und II, sowie spätere Änderungen
- ii) Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen (ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 1) sowie spätere Änderungen

c) Zusätzliche önologische Verfahren und Auflagen:

1. Calciumsulfat

Calciumsulfat darf für „vino generoso (de licor)“ verwendet werden, mit einem Höchstwert an Kaliumsulfat im Enderzeugnisse von 2,5 g/l (Verordnung (EG) Nr. 606/2009 Anhang III Abschnitt A Nummer 2 Buchstabe b).

2. Carboxymethylcellulose (CMC)

Carboxymethylcellulose (CMC) darf bei Rotweinen zur Weinsteinstabilisierung verwendet werden, mit einem Höchstwert von 100 mg/l und bis zur Entscheidung der OIV hinsichtlich der Zulässigkeit bei der Weinherstellung.

3. Traubenmostkonzentrat, rektifiziertes Traubenmostkonzentrat und Saccharose

Traubenmostkonzentrat, rektifiziertes Traubenmostkonzentrat und Saccharose dürfen unter bestimmten eingeschränkten Bedingungen zur Anreicherung und Süßung verwendet werden

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Anhang VIII Teil I); die Verwendung dieser Erzeugnisse in rückverdünnter Form in unter dieses Protokoll fallenden Weinen ist nicht erlaubt.

4. Wasserzusatz

Das Zusetzen von Wasser bei der Weinherstellung ist verboten, außer wenn es aus bestimmten technischen Gründen erforderlich ist.

5. Weinhefen

Weinhefen dürfen unter bestimmten eingeschränkten Bedingungen verwendet werden (Verordnung (EG) Nr. 606/2009 Anhang I Abschnitt A Nummer 21).

6. Tannin

Tannin darf vorübergehend verwendet werden (Verordnung (EG) Nr. 606/2009 Anhang I Abschnitt A Nummer 25), bis zur Entscheidung der OIV hinsichtlich der Zulässigkeit bei der Weinherstellung als Antioxidationsmittel und Stabilisator.

Abschnitt B.2 - In Artikel 12 Absatz 2 genannte Dokumente und Zertifizierungsbescheinigungen

Bescheinigungen und Analysebericht

- a) Südafrika genehmigt die Einfuhr von Weinen in sein Hoheitsgebiet nach den in der einschlägigen Anlage vorgesehenen Vorschriften für die Einfuhrbescheinigungen und die Analyseberichte.
- b) Südafrika verpflichtet sich, die Einfuhr von Wein mit Ursprung im Gebiet der Europäischen Union keinen strengeren Einfuhrbescheinigungsbedingungen zu unterwerfen als denjenigen, die in diesem Protokoll festgesetzt wurden.
- c) Südafrika genehmigt die Einfuhr von Spirituosen in sein Hoheitsgebiet nach den in seinen Rechtsvorschriften vorgesehenen Vorschriften für die Einfuhrbescheinigung und die Analyseberichte.

Abschnitt C

Sonderregeln bezüglich Einfuhr, Kennzeichnung und Vermarktung für Erzeugnisse einer Vertragspartei bei der Einfuhr in die andere Vertragspartei

1. Retsina

Dieses Protokoll verhindert nicht die Vermarktung von „Retsina“ mit Ursprung in Griechenland, der nach den Regeln der Europäischen Union hergestellt wurde. Für die Zwecke der Einfuhr nach Südafrika und die Vermarktung in Südafrika gilt er als „aromatisierter Traubenschnaps“ im Sinne der südafrikanischen Rechtsvorschriften.

2. Blattgold

Dieses Protokoll verhindert nicht die Vermarktung in der Europäischen Union von aus Trauben gewonnenen alkoholischen Getränken, auch mit Kohlensäure, denen Blattgold in Lebensmittelqualität zugesetzt wurde; diese alkoholischen Getränke können jedoch nicht als Weintyp gekennzeichnet oder anderweitig vermarktet werden.

3. Rebsorten

Rebsorten, die in Weinen verwendet werden dürfen, die in die Gebiete der Vertragsparteien eingeführt und dort vermarktet werden, sind Reben der Art *Vitis vinifera* und der Hybride *Vitis vinifera* unbeschadet etwaiger restriktiverer Rechtsvorschriften einer Vertragspartei für in ihrem Gebiet erzeugte Weine. Die Einfuhr und die Vermarktung von Weinen, die aus den

Sorten Clinton, Herbemont, Isabelle, Jacquez, Noah und Othello hergestellt wurden, ist verboten.

4. Kennzeichnung umweltverträglicher Produktionsmethoden auf Etiketten

Die Vertragsparteien kommen überein, Begriffe, die auf umweltverträgliche Produktionsmethoden hinweisen, auf den Weinetiketten zuzulassen, wenn die Verwendung dieser Begriffe im Ursprungsland geregelt ist. Die Kennzeichnung der ökologischen Erzeugung fällt jedoch nicht unter diesen Absatz.

5. Länderbezeichnungen

Die folgenden Bezeichnungen sind bezüglich Weinen und Spirituosen geschützt:

- a) Bezugnahmen auf die Bezeichnung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union für Weine und Spirituosen, die Ursprungserzeugnisse des betreffenden Mitgliedstaats sind
- b) die Bezeichnung Südafrika oder andere Bezeichnungen, die für Weine und Spirituosen verwendet werden, um sie als Ursprungserzeugnisse Südafrikas zu kennzeichnen

6. Gegenseitige Unterstützung der Kontrollbehörden

Jede Partei benennt die Stellen und Behörden, die für die Anwendung dieses Protokolls zuständig sind. Benennt eine Partei mehr als eine zuständige Stelle, so sorgt sie für eine Koordinierung der Arbeiten dieser Stellen. Zu diesem Zweck wird eine einzige Kontaktbehörde benannt.

Die Parteien teilen einander spätestens sechs (6) Monate nach Inkrafttreten dieses Protokolls Bezeichnungen und Anschriften der im ersten Absatz genannten Stellen und Behörden mit. Zwischen diesen Stellen findet eine enge, unmittelbare Zusammenarbeit statt.

Die im ersten Absatz genannten Stellen suchen nach Möglichkeiten, um die gegenseitige Unterstützung im Rahmen der Anwendung dieses Protokolls zu verbessern und somit betrügerische Praktiken zu bekämpfen.

7. Schutzbestimmungen

Die Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, aufgrund berechtigter öffentlicher Anliegen wie Gesundheits- oder Verbraucherschutz oder zur Betrugsbekämpfung vorübergehend zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Einfuhrbescheinigungen für aus der anderen Vertragspartei eingeführte Weine und Spirituosen einzuführen. In diesem Fall wird die andere Vertragspartei rechtzeitig angemessen unterrichtet, um die Erfüllung der zusätzlichen Bedingungen zu ermöglichen.

Die Vertragsparteien kommen überein, dass solche Anforderungen nur während des Zeitraums angewendet werden, der erforderlich ist, um dem besonderen öffentlichen Anliegen zu entsprechen, aufgrund dessen sie eingeführt wurden.

8. Etikettierungsbegriffe und traditionelle Begriffe

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung an, die der Nutzung von Etikettierungsbegriffen und traditionellen Begriffen zukommt, mit denen Weine, die auf ihren jeweiligen Märkten in Verkehr gebracht werden, bezeichnet werden. Die Vertragsparteien kommen überein, sich nach Artikel 14 gemeinsam mit dieser Frage zu befassen. Die Vertragsparteien vereinbaren, die Ziele, Grundsätze und Umsetzung bestimmter Sonderfälle zu prüfen, damit binnen zwei (2) Jahren nach Inkrafttreten eine in dieses Protokoll aufzunehmende Vereinbarung erzielt werden kann. Bis eine solche Vereinbarung erzielt wird, unterliegt die Verwendung dieser

Begriffe für aus der anderen Vertragspartei eingeführte Erzeugnisse den Regeln, Verfahren und Praktiken der einführenden Vertragspartei, unabhängig davon, ob diese Begriffe Weinklassen darstellen oder ob sie in den in Artikel 11 genannten Rechtsvorschriften der ausführenden Vertragspartei aufgeführt werden.

In der Europäischen Union können die in der Verordnung (EG) Nr. 261/2006 spezifizierten traditionellen Begriffe „Ruby“, „Tawny“ und „Vintage“ für die Etikettierung der betreffenden mit Alkohol angereicherten Weine nach der in den südafrikanischen Rechtsvorschriften festgehaltenen Begriffsbestimmung verwendet werden, und zwar zusammen mit jeder der in Anhang I Abschnitt A.3 aufgeführten geografischen Angaben, die für den angereicherten Wein gilt und die eine geografische Angabe in den Provinzen Ost-, Nord- oder West-Kap betrifft. Der betreffende angereicherte Wein ist wie folgt zu kennzeichnen: durch Verknüpfung der jeweiligen geografischen Angabe mit dem traditionellen Begriff durch Bindestrich oder durch eine andere optische Verbindung mit dem Begriff „Cape“.

ANLAGE zu Anhang II

Einfuhrbescheinigung und Analyseunterlagen

1. Nach den Abschnitten A.2 Buchstabe a und B.2 Buchstabe a erbringen die zuständigen Behörden der einführenden Vertragspartei den Nachweis dafür, dass die Anforderungen für die Einfuhr von Wein in das Gebiet einer Vertragspartei erfüllt sind, durch Vorlage
 - a) einer Bescheinigung, die von einer von allen Seiten anerkannten Behörde des Ursprungslands ausgestellt wurde, und
 - b) bei Weinen, die zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind, eines Analyseberichts, der von einem im Ursprungsland amtlich anerkannten Labor erstellt wurde. Der Analysebericht muss folgende Angaben enthalten:
 - Gesamtalkoholgehalt (in % vol)
 - vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)
 - Gesamttrockenextrakt
 - Gesamtsäure, ausgedrückt als Weinsäure
 - flüchtige Säure, ausgedrückt als Essigsäure
 - Zitronensäure
 - Restzucker
 - Gesamtschwefeldioxid
2. Die Vertragsparteien legen im gegenseitigen Einverständnis die in Absatz 1 genannten Regeln im Einzelnen fest, insbesondere die zu verwendenden Formblätter und die zu erteilenden Auskünfte.⁵
3. Bei der Anwendung von Anhang II Abschnitt C Absatz 6 kommen die Parteien überein, dass die Analysemethoden, die von der OIV als Referenzmethoden anerkannt und von ihr veröffentlicht wurden, oder, wenn diese Veröffentlichung keine angemessene Methode enthält, eine Analysemethode, die den von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) empfohlenen Normen entspricht, als Referenzmethoden für die Bestimmung der analytischen Zusammensetzung des Weins im Rahmen von Kontrollmaßnahmen zu wählen sind.

⁵ Durch Beschluss des mit Artikel 13 eingesetzten Sonderausschusses.

ERKLÄRUNGEN

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER EU UND SÜDAFRIKAS ZU FLASCHENGRÖSSEN UND ZUM ALKOHOLGEHALT VON SPIRITUOSEN

Die Vertragsparteien erklären, dass die Flaschengrößen und der Mindestalkoholgehalt (in % vol) für das Inverkehrbringen von Spirituosen zum menschlichen Verzehr die Ausfühler in den beiden Vertragsparteien nicht unnötig belasten sollten. Außerdem erklären sie, dass sie eine weitere Harmonisierung fördern werden.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER EU UND SÜDAFRIKAS ZUR BESCHEINIGUNG UND ZUR ANALYSE

Die Vertragsparteien erklären, dass folgende Parameter Gegenstand der Analyse im Rahmen der Einfuhrbescheinigungsverfahren für Spirituosen nach den Vorschriften Südafrikas über die Einfuhrverfahren für Spirituosen sind:

- a) Spirituosen, außer denen unter den Buchstaben b und c:
 - Alkoholgehalt (in % vol)
 - Methylalkoholgehalt je Hektoliter Alkohol von 100 % vol
 - Menge flüchtiger Bestandteile je Hektoliter Alkohol von 100 % vol
- b) Blended Whisky:
 - Alkoholgehalt (in % vol)
 - Methylalkoholgehalt je Hektoliter Alkohol von 100 % vol
 - Menge flüchtiger Bestandteile je Hektoliter Alkohol von 100 % vol
 - Gehalt an höheren Alkoholen – Amylalkohol je Hektoliter reiner Alkohol
- c) Getränke auf der Grundlage von Spirituosen:
 - i) Likör, Spirituosencocktail:
 - Alkoholgehalt (in % vol)
 - Methylalkoholgehalt je Hektoliter Alkohol von 100 % vol
 - Restzucker in g/l
 - ii) Spirituosen-Cooler:
 - Alkoholgehalt (in % vol)
 - Methylalkoholgehalt je Hektoliter Alkohol von 100 % vol
 - Gesamtschwefeldioxidgehalt
 - flüchtige Säure, ausgedrückt als Essigsäure
 - iii) Cremelikör:
 - Alkoholgehalt (in % vol)
 - Methylalkoholgehalt je Hektoliter Alkohol von 100 % vol
 - Restzucker
 - Milchfett
 - iv) andere:

Alkoholgehalt (in % vol)

Methylalkoholgehalt je Hektoliter Alkohol von 100 % vol

ERKLÄRUNG DER EU ZUM GEBRAUCH DES SYMBOLS FÜR GEOGRAFISCHE ANGABEN

Die EU erklärt, dass sie auf begründetes Ersuchen Südafrikas hin prüfen kann, ob nach Anhang I Abschnitt A.1 geschützte Bezeichnungen in der EU zusammen mit dem Symbol für geschützte geografische Angaben vermarktet werden können.

ERKLÄRUNG SÜDAFRIKAS ÜBER KÄSENORMEN

Südafrika erklärt, dass es bei der anstehenden Novellierung seiner Kennzeichnungsvorschriften für Käseerzeugnisse und binnen zehn (10) Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls die Produktspezifikationen für Käseerzeugnisse mit geografischen Angaben nach Anhang I Abschnitt B.1 berücksichtigen wird, damit sie in Südafrika mit geeigneten Bezeichnungen vermarktet werden können.

PROTOKOLL NR. 4

ÜBER DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DEM TDCA UND DIESEM ABKOMMEN

1. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens gilt Folgendes nach Artikel 113 dieses Abkommens:
 - a) Die folgenden Bestimmungen des TDCA werden hiermit aufgehoben:
 - i) alle Artikel der Titel II (Handel) und III (Handelsfragen) sowie die einschlägigen Anhänge und Protokolle, ausgenommen Artikel 31 (Seeverkehr), der in den Beziehungen zwischen den TDCA-Vertragsparteien gültig bleibt
 - ii) Artikel 104 Absätze 9 und 10
 - iii) die Ziffern 5 und 7 der Anlage zum Briefwechsel in Anhang X TDCA
 - b) Der mit Artikel 97 TDCA eingesetzte Kooperationsrat ist nicht länger befugt, rechtlich bindende Beschlüsse zu Angelegenheiten zu fassen, die unter die mit Buchstabe a aufgehobenen Bestimmungen fallen
 - c) Der mit Artikel 104 TDCA eingerichtete Streitbeilegungsmechanismus steht den TDCA-Vertragsparteien nicht mehr für Streitigkeiten zur Verfügung, welche die Anwendung oder Auslegung der mit Buchstabe a aufgehobenen Bestimmungen betreffen
2. Im Falle einer vorläufigen Anwendung dieses Abkommens durch die EU und die Ratifizierung dieses Abkommens durch Südafrika gilt nach Artikel 113 dieses Abkommens:
 - a) Die Anwendung der mit Absatz 1 aufzuhebenden Artikel wird ausgesetzt
 - b) Der mit Artikel 97 TDCA eingesetzte Kooperationsrat ist nicht befugt, rechtlich bindende Beschlüsse zu Angelegenheiten zu fassen, die unter die mit Absatz 2 Buchstabe a ausgesetzten Bestimmungen fallen
 - c) Der mit Artikel 104 TDCA eingerichtete Streitbeilegungsmechanismus steht den TDCA-Vertragsparteien nicht für Streitigkeiten zur Verfügung, welche die Anwendung oder Auslegung der mit Absatz 2 Buchstabe a ausgesetzten Bestimmungen betreffen
3. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem TDCA und diesem Abkommen ist das Abkommen maßgebend, soweit das TDCA im Widerspruch dazu steht.

SCHLUSSAKTE

Die Vertreter

DES KÖNIGREICHS BELGIEN,
DER REPUBLIK BULGARIEN,
DER REPUBLIK KROATIEN,
DER TSCHJECHISCHEN REPUBLIK,
DES KÖNIGREICHS DÄNEMARK,
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
DER REPUBLIK ESTLAND,
IRLANDS,
DER HELLENISCHEN REPUBLIK,
DES KÖNIGREICHS SPANIEN,
DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,
DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,
DER REPUBLIK ZYPERN,
DER REPUBLIK LETTLAND,
DER REPUBLIK LITAUEN,
DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG,
UNGARNS,
DER REPUBLIK MALTA,
DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE,
DER REPUBLIK ÖSTERREICH,
DER REPUBLIK POLEN,
DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK,
RUMÄNIENS,
DER REPUBLIK SLOWENIEN,
DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK,
DER REPUBLIK FINNLAND,
DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN,
DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,
Vertragsparteien des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union, im Folgenden „Mitgliedstaaten der Europäischen
Union“,
und
DER EUROPÄISCHEN UNION
einerseits und

DER REPUBLIK BOTSUANA,
DES KÖNIGREICHS LESOTHO,
DER REPUBLIK MOSAMBIK,
DER REPUBLIK NAMIBIA,
DER REPUBLIK SÜDAFRIKA,
DES KÖNIGREICHS SWASILAND,

im Folgenden „Wirtschaftspartnerschaftsabkommensstaaten der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika“ (im Folgenden „SADC-WPA-Staaten“)

andererseits,

die in [...] am [...] [...] des Jahres [zweitausend ...] zur Unterzeichnung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits

und den SADC-WPA-Staaten andererseits zusammengetreten sind, haben bei der Unterzeichnung des Abkommens

– die folgenden Anhänge, Protokolle und Erklärungen angenommen:

ANHANG I: EU-Einfuhrzölle auf Waren mit Ursprung in den SADC-WPA-Staaten

ANHANG II: Einfuhrzölle des SACU auf Waren mit Ursprung in der EU

ANHANG III: Einfuhrzölle Mosambiks auf Waren mit Ursprung in der EU

ANHANG IV: Landwirtschaftliche Schutzmaßnahmen

ANHANG V: Vorübergehende Schutzmaßnahmen in BLNS

ANHANG VI: SPS – vorrangige Waren und Sektoren

PROTOKOLL Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

PROTOKOLL Nr. 2 über Amtshilfe im Zollbereich

PROTOKOLL Nr. 3 über Geografische Angaben und Handel mit Weinen und Spirituosen

PROTOKOLL Nr. 4 über das Verhältnis zwischen dem TDCA und diesem Abkommen

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diese Schlussakte gesetzt.

ERKLÄRUNGEN

ERKLÄRUNG NAMIBIAS ZUM URSPRUNG VON FISCHEREIERZEUGNISSEN

Namibia bekräftigt erneut seinen Standpunkt, den es während der gesamten WPA-Verhandlungen in Bezug auf die Ursprungsregeln für Fischereierzeugnisse vertreten hat, und hält an seiner Auffassung fest, dass aufgrund der Ausübung seiner Hoheitsrechte über die Fischereieressourcen in den seiner nationalen Hoheitsgewalt unterstehenden Gewässern, einschließlich der ausschließlichen Wirtschaftszone im Sinne des Seerechtsübereinkommens

der Vereinten Nationen, alle in diesen Gewässern getätigten Fänge, die zur Verarbeitung in Häfen Namibias angelandet werden müssen, als Ursprungserzeugnisse anzusehen sind.

**ERKLÄRUNG DER EU ZU PROTOKOLL Nr. 1 BEZÜGLICH DER AUSDEHNUNG
DER KÜSTENMEERE**

Die EU erinnert daran, dass die Ausdehnung der Küstenmeere nach den einschlägigen anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts, insbesondere des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, auf höchstens zwölf Seemeilen begrenzt ist, und erklärt, dass sie dieser Begrenzung bei der Anwendung des Protokolls Rechnung tragen wird, wenn darin auf diesen Begriff Bezug genommen wird.

[Platzhalter für alle Unterschriften]